

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES
Abschrift

Bonn, den 17. Juli 1953

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 113. Sitzung
am 17. Juli 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen
Bundestage am 2. Juli 1953 verabschiedeten

Entwurfs eines Bundesergänzungsgesetzes
zur Entschädigung für die Opfer
der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)
- Nrn. 4590, 3472, 4527 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Absatz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage I ergebenden
Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage II ersichtliche Ent-
schließung gefaßt.

gez. Dr. Reinhold Maier

Bonn, den 17. Juli 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben
vom 3. Juli 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Reinhold Maier

BUNDES R A T

Betr.: Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)

I.

A. Zu § 77

Die Entschädigungslasten sind wie folgt auf Bund und Länder zu verteilen:

1. Der Bund übernimmt ganz die Leistungen nach
 - a) § 8 Abs. 1 Ziff. 6 (DP-Verfolgte);
 - b) § 21 (Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer) und § 23 Abs. 2 (Transferverlust);
 - c) §§ 67—76 (besondere Verfolgtengruppen).
2. Die Entschädigungslast nach § 38 ff. (öffentlicher Dienst) wird dem Träger der Wiedergutmachungspflicht nach § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) und nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) zugewiesen.
3. Im übrigen wird der Entschädigungsaufwand bis zur endgültigen Regelung durch ein besonderes Gesetz je zur Hälfte von Bund und Ländern vorgelegt.

B e g r ü n d u n g :

Zu Nr. 1

Die unter Buchst. a und b bezeichneten Lasten sind ihrem Wesen nach vom Bund zu tragen.

Die unter Buchst. c bezeichneten Aufwendungen für besondere Verfolgtengruppen sind schon jetzt dem Bund im § 77 des Entwurfs zugewiesen.

Zu Nr. 2

Die Grundsätze der Gesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes müssen auch bei der Verteilung der Entschädigungslasten nach § 38 ff. auf Bund und Länder Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 3

Um das Zustandekommen des Gesetzes durch die Verhandlungen über die Lastenverteilung nicht zu gefährden, bleibt die endgültige Regelung über die Verteilung des übrigen Entschädigungsaufwandes zweckmäßig einem besonderen Gesetz vorbehalten.

B. Zu § 79

§ 79 Abs. 5 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Wenn gemäß den Änderungsvorschlägen zu § 77 eine für die Länder tragbare Lastenverteilung geschaffen wird, kann es dabei verbleiben, daß der in § 79 vorgesehene Härtefonds ganz von den Ländern gespeist wird. Es muß aber § 79 Abs. 5 wegfallen, da dann ein Weisungsrecht des Bundes für den Einzelfall jeder Grundlage entbehrt.

C. Zu § 113

§ 113 ist so zu ändern, daß das Inkrafttreten der Neuregelung für die Hinterbliebenen und Beschädigten, ausgenommen die neuen Mindestrenten, um ein halbes Jahr hinausgeschoben wird.

B e g r ü n d u n g :

Alle Länder haben seit langem Regelungen für die Hinterbliebenen und Beschädigten, die als befriedigend empfunden werden. Die Umstellung auf die

Regelung der §§ 14 und 15 des Entwurfs würde eine außerordentlich große Verwaltungsarbeit bedeuten. Andererseits bedarf gerade dieser Teil des Entwurfs einer grundlegenden Umgestaltung in dem in Aussicht genommenen Änderungsgesetz. Nach dessen Inkrafttreten würde dann die Umstellungsarbeit ein zweites Mal zu leisten sein. Es kann damit gerechnet werden, daß ein Änderungsgesetz jedenfalls zu §§ 14 und 15 des Entwurfs bis zum Frühjahr verabschiedet sein wird. Deshalb erscheint es sachgemäß, das Inkrafttreten des Entwurfs insoweit bis dahin aufzuschieben. Von dem Aufschub auszunehmen sind die neuen Mindestrenten, die ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand an die Stelle der bisherigen Beträge gesetzt werden können. Die Verfolgten werden auf diese Weise in den Genuß der neuen Mindestrenten kommen, während bei sofortigem Inkrafttreten der gesamten Rentenregelung mit ihren komplizierten Vorschriften die Umstellung lange Zeit in Anspruch nehmen und damit auch die Neuregelung der Mindestrenten erst sehr spät wirksam würde.

II.

Der Bundesrat stellt fest, daß der Entwurf in einer Reihe von materiell-rechtlichen Bestimmungen unbillig und unzweckmäßig ist und der alsbaldigen Verbesserung durch ein Änderungsgesetz bedarf. In der bestimmten Erwartung eines solchen Änderungsgesetzes sieht der Bundesrat davon ab, auch wegen dieser Punkte den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit die Verabschiedung eines Bundeswiedergutmachungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode ermöglicht wird.

Für abänderungsbedürftig hält der Bundesrat insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 ist Voraussetzung für eine Entschädigung, daß mit amtlicher Billigung eine Verfolgungsmaßnahme gegen den Verfolgten gerichtet worden ist. Hiernach erhält der Verfolgte z. B. keine Entschädigung, wenn gegen ihn nur von einer Privatperson, etwa seinem nationalsozialistisch beeinflussten Arbeitgeber, vorgegangen wurde; oder wenn er sich in richtiger Beurteilung der

Entwicklung unter Aufopferung seiner Existenz der Verfolgung entzogen hat. Auch die besondere Fassung in § 25 Abs. 1 Satz 1 (Benachteiligung „im Zuge einer Verfolgung“) bedeutet keine Abhilfe, da die Praxis auch hierunter wiederum nur eine speziell gegen den einzelnen Verfolgten gerichtete Verfolgung verstehen wird. Das Abänderungsgesetz sollte daher ebenso wie der Bundesratsentwurf den Entschädigungsanspruch nur davon abhängig machen, ob der Schaden „im Zuge der Verfolgung“ erlitten worden ist. Für die Hinterbliebenen- und Beschädigtenansprüche sollte darüber hinaus die Fassung der §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Bundesratsentwurfs übernommen werden, wonach es für den Anspruch genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod bzw. Beschädigung wahrscheinlich ist.

2. Durchweg sollte die (mit dem § 14 Abs. 4 beginnende) Bemessung der Entschädigung nach Bezügen vergleichbarer Beamter, auch im wohlverstandenen Interesse des Beamtentums selbst, ausgemerzt werden. Statt dessen sollten die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Berechtigten, wie sie sich ohne die Verfolgung gestaltet haben würden, unmittelbar angemessen berücksichtigt werden.
3. Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer würden nach dem Entwurf entgegen dem Wortlaut des § 21 nur in einer verschwindenden Minderzahl von Fällen tatsächlich erstattet werden, weil in fast allen Fällen § 7 eingreifen würde mit der Folge, daß der Verfolgte auf das (noch nicht einmal im Entwurf vorliegende) Bundesgesetz über die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches zu verweisen wäre. Eine befriedigende Regelung stellt § 72 des Bundesratsentwurfs dar, wonach der Nennwert der Abgaben, entsprechend umgestellt, auf Grund des jetzigen Gesetzes erstattet und nur ein etwaiger weitergehender Schaden in das künftige Gesetz verwiesen wird.
4. Insbesondere bleibt Ziffer 6 des 3. Titels des II. Abschnitts (Versicherungs- und Versorgungsschäden) in einem nicht hinzunehmenden Ausmaß hinter der vom Bundesrat in dem selbständigen Abschnitt V vorgesehenen Regelung der Versorgungsschäden zurück.

- a) Die in § 64 des Bundesratsentwurfs erfaßten Schäden, die aus der Auflösung von Versorgungseinrichtungen namentlich der Arbeiterbewegung entstanden sind, fehlen im jetzigen Gesetzentwurf, mit Ausnahme der Erwähnung im Härteausgleich, ganz. Die praktische Erfahrung der Länder, von denen mehrere sogar Sondergesetze hierzu erlassen haben, ergibt die Notwendigkeit, in das angeregte Änderungsgesetz § 64 des Bundesratsentwurfs zu übernehmen.
- b) Für die nicht versicherungspflichtigen Angestellten der Privatwirtschaft bringt § 36 Abs. 5 des Entwurfs zwar eine gewisse Regelung. Diese leidet aber an der Unbilligkeit, daß der Schadenersatz des Verfolgten, den er für seinen Verdienstausfall vor dem 65. Lebensjahr zu beanspruchen hat, zur Bildung seiner Altersversorgung herangezogen wird, während er Anspruch darauf hätte, daß ein zugefügter Versorgungsschaden gesondert erstattet wird. Es erscheint notwendig, eine Regelung zu finden, die § 36 Abs. 5 des Entwurfs verbindet mit der Regelung in §§ 65 und 66 des Bundesratsentwurfs.
- c) Nach § 56 des Entwurfs sollen Schäden in einem Privatversicherungsverhältnis nur ausgeglichen werden, wenn sie der Verfolgte selbst erlitten hat. Demgegenüber hat der § 54 Abs. 2 des Bundesratsentwurfs ausdrücklich auch diejenigen aus dem Versicherungsverhältnis berechtigten Personen einbezogen, die selbst nicht Verfolgte sind. Dies entspricht einer allgemein bei Versorgungsschäden bestehenden Notwendigkeit, wie sie etwa in § 43 für die selbst nicht verfolgten Hinterbliebenen eines verfolgten Beamten ohne weiteres anerkannt worden ist.
5. Die Regelung des § 89 bedeutet eine besondere Härte für diejenigen Länder, die am Stichtag mit Flüchtlingen und Verfolgten überbelegt waren. Es erscheint notwendig, wie dies auch in § 110 (ursprünglich § 109) Abs. 5 der Novemberfassung des Bundesratsentwurfs vorgesehen war, einen Ausgleich für die betroffenen Länder zu schaffen.